



Merkblatt Ausnahmege suche - Schleppschlauch-Pflicht

Version 22.05.2024

1. Grundlagen

Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Basierend auf der Luftreinhalteverordnung und dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung und dem Teilplan Ammoniak müssen ab **1. Januar 2024** Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf bestimmten Flächen durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden.

2. Die Schleppschlauch-Pflicht gilt für Flächen mit folgenden Kriterien:

Als Voraussetzung wird die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs genommen abzüglich:

- Flächen mit über 18% Hangneigung
- Kulturen ohne Obligatorium gemäss Merkblatt der Agridea: «Emissionsmindernde Ausbringverfahren»
- Kleinflächen von unter 25 Aren (nach dem Verschnitt mit Betriebsfläche, Hangneigung und Kulturen).

Schleppschlauchpflicht gilt für...



→ Die Schleppschlauch-Pflicht gilt für alle Betriebe, die mehr als 3 ha schleppschlauchpflichtige Fläche haben.

Hinweiskarte «Schleppschlauchpflichtige Flächen»

Die Hinweiskarte ist im Internet aufgeschaltet:

- Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen

Die Hinweiskarte ist nicht abschliessend und hat keinen verbindlichen Charakter. Veränderung in der Nutzung oder der Betriebsfläche müssen durch den Bewirtschafter berücksichtigt werden. Der Bewirtschafter ist selbst für die korrekte Gülleausbringung in der Verantwortung

3. Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN Kontrollen überprüft. Ab 2024 führt das Nichteinhalten der Anforderungen zu einer Kürzung bei den Direktzahlungen wie zu einer einzelbetrieblichen Verfügung mit Androhung einer Busse durch die zuständige Vollzugsbehörde.

4. Zugelassene emissionsmindernde Ausbringverfahren

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Ausbringsysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- a. Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- b. Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, welches zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- c. Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllt.
- d. Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35 % der Fläche begüllt werden.

5. Ausnahmegesuche für die Befreiung der Schleppschlauchpflicht

Im Einzelfall kann das AFL technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen und somit von der Pflicht entheben:

- a) Pflichtfläche einer Pflichtfläche des Betriebes besteht aus Verbindungen bis 7 m Breite
- b) Zufahrt zu einer einzelnen Parzellen eingeschränkt, Lichtmass (feste Begrenzung) der Zufahrt unter 2.7m.
- c) Feste Hindernisse: min. 5 Hindernisse, mind. 500 m², Dichtheit min. 30 Hindernisse pro Hektare, nur auf betroffene Fläche anwendbar.
- d) Mangelnde Fahrsicherheit bei idealen Witterungs- und Bodenverhältnisse

➔ **Das Ausnahmegesuch für die Flächenbezogene Befreiung der Schleppschlauchpflicht muss zwingend über das offizielle [Online Formular Schleppschlauch Ausnahmegesuch](#) eingereicht werden.**

➔ **Gesuche welche nicht über das offizielle Online Formular eingereicht werden, haben eine Administrationsgebühr von 100.- zur Folge.**

6. Kompensation

Die Kompensation unterliegt der Meldepflicht. Meldungen für Kompensation schleppschlauchpflichtiger Flächen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können ausschliesslich via [Online Formular Kompensationsmeldung](#) beim AFL eingereicht werden. Auf dem einzureichenden Plan muss ersichtlich sein welche schleppschlauchpflichtigen Flächen nicht mit Schleppschlauch begüllt werden und welche, gemäss kantonaler GIS-Karte nicht pflichtige Flächen künftig emissionsarm mit flüssigen Hof- oder Recyclingdüngern gedüngt werden sollen.

➔ **Gesuche welche nicht über das offizielle Online Formular eingereicht werden, haben eine Administrationsgebühr von 100.- zur Folge.**

Eine Flächenkompensation kann gemäss den folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Flächen können nur innerhalb des Kantons und nur innerhalb des eigenen Betriebs bzw. einer Betriebsgemeinschaft kompensiert werden.
- Keine Kompensation von schleppschlauchpflichtiger Grünlandfläche auf Acker- oder Gemüsefläche

- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1 (die kompensierte Fläche muss gleich gross sein wie die ursprüngliche Fläche).
- Die Kompensation muss auf das ganze Jahr erfolgen (keine Einzelgaben).
- Flächen > 35 % Hangneigung können nicht als Kompensationsfläche genutzt werden.

Meldungen für Flächenkompensationen können bis Ende der Strukturdatenerhebung im Februar eingereicht werden und gelten für 1 Jahr.

7. Rechtliche Grundlagen

- USG und der LRV Anhang II Ziffer 552, ab 1.1.2024
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft Teilrevidierte Ausgabe 2021 «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» S. 25 Ziffer 3.7.1.
- Agridea Merkblatt, Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Ausnahmegesuche: Anleitung Erstellung eines Plans der Gesuchsfläche

Für die Bewilligung eines Ausnahmegesuchs muss der Grund detailliert angegeben werden und ein Plan mit der betroffenen Fläche abgegeben werden. Die Begründung ist unten im Formular anzugeben. Die vom Ausnahmegesuch betroffene Fläche ist auf einem Plan einzuzeichnen.

1. Schleppschlauchpflichtige Fläche auf Karte finden

Die Hinweiskarte ist im Internet aufgeschaltet:

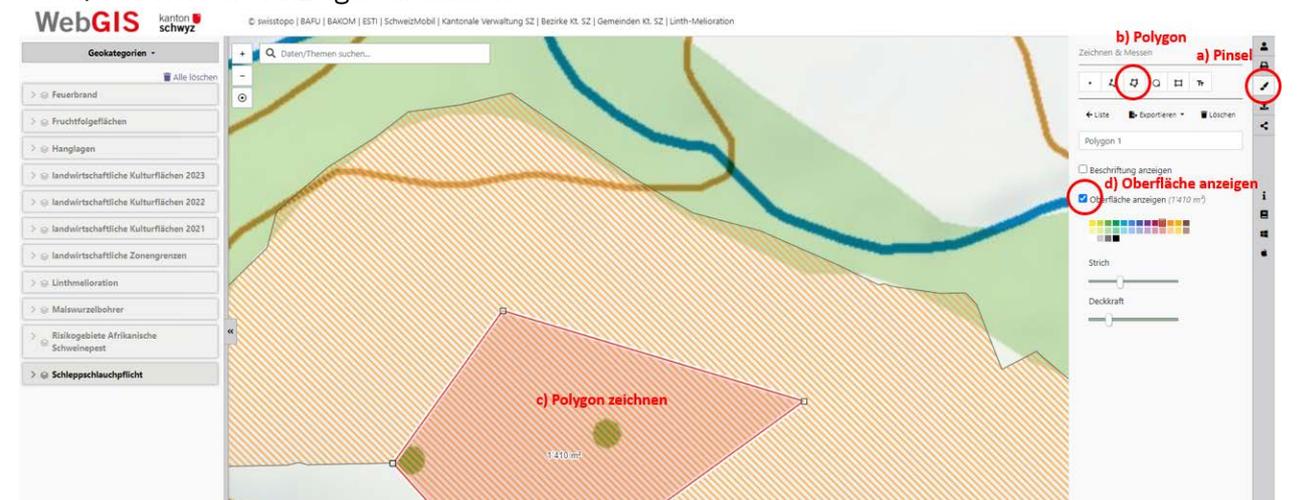
- Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen
 - Mit dem Zahnrad, die Deckkraft der Markierung reduzieren.



2. Die betroffene Fläche suchen

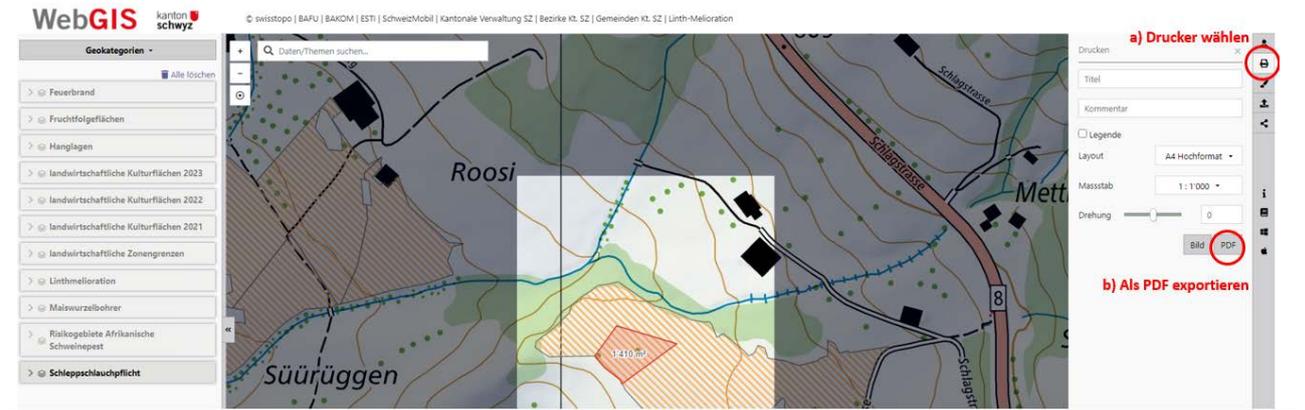
3. Einzeichnung der betroffenen Fläche

- Pinselformat auswählen
- Polygon auswählen
- Polygon einzeichnen
- Oberfläche Anzeigen anwählen



4. Ausgewählte Fläche exportieren

- Drucker auswählen
- Als PDF exportieren und abspeichern



5. Plan Hochladen

- Der Plan muss im Ausnahmegesuchsformular weiter unten hochgeladen werden.

Fläche, die von der Schleppschlauch-Pflicht ausgenommen werden soll

Katasternummer*

Gemeinde*

Karte* **PDF/Bild der eingezeichneten Flächen auf einer Karte.**

Alternativ sind die Schleppschlauchpflichtigen Flächen ebenfalls über das AgriGIS zu finden. AgriGIS – Hintergrundkarten → Schleppschlauchpflicht

